

Gesellschaftsvertrag der "Stadtentwicklungsgesellschaft Langenfeld mbH"

§ 1 - Name und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: "Stadtentwicklungsgesellschaft Langenfeld mbH".
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Langenfeld.

§ 2 - Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft hat die Aufgabe, der weiteren städtebaulichen und sozialen Entwicklung der Stadt Langenfeld zu dienen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt. Hierzu gehören insbesondere der An- und Verkauf und die Erschließung von Grundstücken, die Planung und Durchführung von Entwicklungsprojekten sowie die Planung und Durchführung von Hochbaumaßnahmen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und/oder sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (3) Die Gesellschaft betreibt das kombinierte Hallen- und Freibad Langforter Straße 70, 40764 Langenfeld. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 3 - Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Langenfeld und im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4 - Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 150.000,--.
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in Geschäftsanteile von € 100.000,-- und € 50.000,--.
- (3) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

§ 5 - Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 6 – Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus vom Rat der Stadt Langenfeld zu benennenden Mitgliedern zusammen.

Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter vom Rat zu bestimmen.

- (2) Der Rat der Stadt Langenfeld kann die von ihm entsandten Vertreter jederzeit abrufen und durch andere ersetzen. Die Vertreter, die ein Mandat im Rat der Stadt Langenfeld bekleiden, scheiden aus der Gesellschafterversammlung aus, wenn sie ihr Mandat verlieren.
- (3) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n der Gesellschafterversammlung und deren/dessen Stellvertreter/in.
- (4) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhalten für die Teilnahme an jeder Gesellschafterversammlung eine Entschädigung nach § 5 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld (Entschädigungsregelung für Ratsmitglieder und sachkundige Bürger).

§ 7 - Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
 1. die Wahl der Geschäftsführung,
 2. die Genehmigung des Geschäftsberichtes und die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Gewinnverwendung,
 3. die Feststellung des Wirtschaftsplanes,
 4. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 5. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 6. die Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
 7. die Aufnahme von Darlehen,
 8. das Eingehen von Verbindlichkeiten, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan festgelegt sind,
 9. den Erwerb von Grundstücken,
 10. die Veräußerung von Grundstücken, soweit der Kaufpreis den Betrag von EUR 50.000,-- übersteigt,
 11. die Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführung ermächtigen, Grundstücksgeschäfte auch ohne vorherige Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung zu tätigen, wenn dies zum Erreichen des Geschäftszwecks notwendig ist.
- (3) Für Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 11 ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8 - Verfahren der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Versammlung oder dessen Stellvertreter einberufen.

Eine Gesellschafterversammlung soll innerhalb von drei Monaten nach Aufstellung der Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr stattfinden.

- (2) Auf Verlangen der Geschäftsführung oder mindestens drei Mitgliedern der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen.
- (3) Die Einladung ist den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung spätestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstag zu übersenden.
- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist sofort mit einer Ladefrist von sieben Tagen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig ist. In der Einladung muss auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.
- (5) Anträge zur Tagesordnung oder zur Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der Geschäftsführung eingegangen sein.
- (6) Das Protokoll über die Gesellschafterversammlung ist vom Vorsitzenden, einem Mitglied der Geschäftsführung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es kann innerhalb eines Monats nach Zugang angefochten werden.

§ 9 - Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann abweichende Regelungen über die Vertretung und Geschäftsführung treffen, insbesondere Gesamtvertretung statt Einzelvertretung anordnen, Geschäftsführungsbefugnis einschränken oder erweitern und alle oder einzelne Geschäftsführer von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.
- (3) Alle Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und dem Anstellungsvertrag.

§ 10 - Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der in § 264 Abs. 1 S. 2 HGB genannten Frist nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und einem Wirtschaftsprüfer zur Prüfung vorzulegen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) auch die Ordnungsmäßigkeit der Führung der Geschäfte zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten. Der Stadt Langenfeld stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung und dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (4) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unbeschadet der gesetzlichen Offenlegungspflichten nach Maßgabe des § 108 Abs. 2 GO NRW ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 11 – Wegfall des Gegenstandes bzw. Auflösung der Gesellschaft

Bei Wegfall des Gegenstandes bzw. Auflösung der Gesellschaft ist das nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen an die Stadt Langenfeld zu übertragen. Darüber beschließt die Gesellschafterversammlung.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist der oder sind die Geschäftsführer Liquidator/Liquidatoren.